



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 19. September 2006
betreffend den Tarif A Radio (Swissperform)**

Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und
Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den *Tarif A Radio* der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] am 4. Dezember 2001 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt und ihn mit Beschluss vom 20. September 2005 um ein Jahr verlängert. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifes läuft somit Ende 2006 ab und die Verwertungsgesellschaft Swissperform hat mit Eingabe vom 29. Mai 2006 der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bestehenden Tarif erneut um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern.
2. In ihrer Eingabe bestätigt Swissperform, dass sie sich mit der SRG SSR idée suisse (SRG) auf die beantragte Verlängerung hat einigen können und legt nebst den Verhandlungsnotizen auch eine von der SRG anfangs Mai 2006 unterzeichnete Einverständniserklärung bei. Die Antragstellerin geht davon aus, dass diese Verlängerung es ermöglichen wird, die Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) auf die Einnahmesituation und die Programmstrukturen der SRG weiter zu analysieren und die Verhandlungen über einen künftigen Tarif mit denjenigen der SUISA zu koordinieren.
3. Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2006 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmung der SRG zur Verlängerung des *Tarifs A (Radio)* gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) der Verlängerungsantrag dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.
4. In seiner Antwort vom 27. Juni 2006 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Swissperform mit der SRG auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs hat einigen können und die Zustimmung der SRG ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Swissperform beruht.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die SRG dem Verlängerungsantrag der Swissperform ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 3. Juli 2006 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Swissperform gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Swissperform hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs A (Radio)* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 am 30. Mai 2006 und somit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif A (Radio)* der Swissperform mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 auf seine Angemessenheit hin überprüft und das Bundesgericht hat diesen Genehmigungsbeschluss mit Entscheid vom 28. Mai 2003 nicht beanstandet und die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung durch die SRG sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt

der Antrag der Swissperform zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *Tarif A (Radio)* der Swissperform ist somit bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der Swissperform zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 genehmigten *Tarifs A (Radio)* der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

[...]